

# MARKT CADOLZBURG

---



## Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Cadolzburg mit allen Aussenorten (Anschlägeverordnung AVO)

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –Landesstraf- und Ordnungsgesetz –LStVG- (BayRS 2011-2-I), in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Verordnung:

### § 1 Öffentliche Anschläge

1. Im Gebiet des Marktes Cadolzburg dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde dafür genehmigten Flächen (z.B. Plakatsäulen, -tafeln, -stände) angebracht werden.
2. Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie der Satzungen des Marktes Cadolzburg bleiben unberührt.

### § 2 Art und Umfang von Anschlägen

1. Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
  2. Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten.
  3. Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung des Marktes Cadolzburg erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge beim Markt Cadolzburg einzureichen. Der Antrag kann per Post oder Online über Internet (Homepage Markt Cadolzburg) gestellt werden.
  4. Der Markt Cadolzburg kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.
  5. In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.
-

### **§ 3 Ausnahmen**

1. Der Markt Cadolzburg kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

2. Von der Art und dem Umfang nach § 2 ausgenommen sind:

- a) Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und
- b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.
- c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

3. Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

4. Von der Beschränkung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, der

- a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politische Parteien und Wählergruppen
  - 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Bundestagswahlen und Europawahlen
  - 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Landtagswahlen und Bezirkswahlen
  - 6 Wochen vor dem Wahltermin zu Kommunalwahlen
- b) 4 Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungsliste.
- c) 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

### **§ 4 Verantwortliche Personen**

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

### **§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

1. Der Markt Cadolzburg kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

2. Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Markt Cadolzburg die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme, auf Kosten des Verantwortlichen, selbst vornehmen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

---

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet.
2. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4 nicht beachtet.

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
2. Sie ist 20 Jahre gültig.

Cadolzburg, 07. Dezember 2009  
Markt Cadolzburg

Bernhard Obst  
1. Bürgermeister

